

Ausführung der Korrekturen anzuhalten und dafür zu sorgen, daß von jedem im Druck befindlichen Bande wöchentlich mindestens ein Bogen von 16 Seiten gesetzt wird.

Für Beilagen von Tafeln oder Abbildungen im Text übernimmt die Zentralkdirektion die Herstellungskosten, während das Papier die Verlagshandlung liefert.

§ 5.

Bei Zweifel über Auslegung dieses Vertrages unterwerfen sich beide vertragschließende Teile der Entscheidung eines Schiedsgerichts von 3 Personen, von denen jeder Teil eine ernannt, die dritte von diesen bezeichnet wird.

§ 6.

Sollte die Zentralkdirektion sich veranlaßt finden, einen der folgenden neuen Bände der Oktavserien einer anderen Handlung in Verlag zu geben, so verpflichtet sich die Hahnsche Buchhandlung, dieser die Liste der regelmäßigen Abnehmer der bei ihr erschienenen Bände mitzuteilen.

§ 7.

Eine Übertragung der der Hahnschen Buchhandlung aus diesem Vertrage erwachsenden Rechte auf eine andere Firma kann nur mit Genehmigung der Zentralkdirektion erfolgen.

Es sind von diesem Vertrage zwei gleichlautende Abschriften mit beiderseitigen Namensunterschriften, die eine für die Zentralkdirektion der Monumenta Germaniae historica, die andere für die Hahnsche Buchhandlung